



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Erlass vom 14. Juli 2009 über Neuerungen im Gerichtsgebührenrecht im Zusammenhang mit dem Budgetbegleitgesetz 2009

1. Allgemeines

Mit 1. Juli 2009 ist das Budgetbegleitgesetz 2009 (in diesem Erlass kurz als BBG 2009 bezeichnet), BGBl. I Nr. 52/2009, in Kraft getreten. Der Artikel 9 dieses Bundesgesetzes enthält umfangreiche, auch systematisch eingreifende Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes.

Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie die Bemessungsgrundlagen gemäß § 31a GGG mit Verordnung der Bundesministerin für Justiz vom 29. Juni 2009, BGBl. II Nr. 188/2009, mit Wirkung vom 1. Juli 2009 angehoben worden. Diese Verordnung bezieht sich ausdrücklich auch auf die im BBG 2009 festgesetzten Gebührenbeträge. Diese sind daher entsprechend der in der Verordnung erfolgten Anhebung vorzuschreiben und zu entrichten.

Weitere Änderungen des Gerichtsgebührenrechts finden sich in den Artikeln 8 und 15 des Familienrechts-Änderungsgesetzes 2009 (FamRÄG 2009; siehe dazu den Bericht des Justizausschusses, 275 der Beilagen XXIV. GP). Diese Änderungen werden teilweise rückwirkend mit 1. Juli 2009 (Herabsetzung von Gebühren einzelner Pflegschaftsverfahren), sonst aber mit 1. August 2009 (Erhöhung der Gebühren in Scheidungs- und in Verlassenschaftsverfahren) in Kraft treten. Die gebührenrechtlichen Klarstellungen in § 24 Unterhaltsvorschussgesetz werden mit 1. Jänner 2010 in Kraft treten.

Bei Ermittlung der Gebühren wird auf das Zusammenwirken der drei genannten Rechtsvorschriften Bedacht zu nehmen sein. Aus verwaltungsökonomischen Gründen – insbesondere zur Vermeidung von Rückzahlungs- und Berichtigungsanträgen nach

Inkrafttreten des FamRÄG 2009 – sollten daher bei der Vorschreibung bzw. Einziehung der von der rückwirkenden Herabsetzung durch das FamRÄG 2009 betroffenen Pflugschaftsverfahrensgebühren (die Mindestgebühr für die Bestätigung der Pflugschaftsrechnung nach Tarifpost 7 lit. c Z 2 GGG sinkt von 116 Euro auf 74 Euro, die Gebühr für Besuchsverfahren und Verfahren über Anträge nach § 178 ABGB nach Tarifpost 12 lit. g GGG sinkt von 232 Euro auf 116 Euro) entweder vorweg bereits die Rechtslage nach dem FamRÄG 2009 berücksichtigt und bereits die niedrigeren Gebühren vorgeschrieben oder von einer Vorschreibung der Gebühren vorläufig bis zur Kundmachung des FamRÄG 2009 abgesehen werden.

2. Gebühren im Zivilprozess

a) Rechtsmittelverfahren in Beweissicherungsverfahren

Entsprechend dem Grundsatz der Kostenwahrheit wird nunmehr auch das Rechtsmittelverfahren in Beweissicherungssachen den Pauschalgebühren nach Tarifpost 2 GGG unterworfen (siehe Anmerkung 1 zur Tarifpost 2 GGG).

b) Rechtsmittelverfahren in Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechtssachen

Unter gewissen Umständen kann es in Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechtssachen zu einer Ermäßigung der Rechtsmittelgebühren nach den Tarifposten 2 und 3 GGG kommen, wenn Pauschalgebühren für ein zuvor von der Rechtsmittelwerberin geltend gemachtes Rechtsmittel im Verfahren über die Erlassung einer einstweiligen Verfügung auf Verlangen der Rechtsmittelwerberin angerechnet werden können (siehe dazu unten Punkt 3. b).

c) Vergleiche in Zivilprozessen

Eine wichtige Änderung für die Berechnung der Pauschalgebühren im Zivilprozess enthält der letzte Satz der Anmerkung 3a zur Tarifpost 12 GGG für gerichtliche Vergleiche im Zivilprozess über Ansprüche, die im Verfahren außer Streitsachen geltend zu machen wären. Auch im Zivilprozess bzw. „prätorisch“ abgeschlossene Vergleiche über außerstreitige Angelegenheiten sowie Vergleiche über Ansprüche, die eigenständig im Verfahren außer Streitsachen durchzusetzen wären, unterliegen damit

einer Vergleichsgebühr. Diese Gebühr richtet sich – soweit eine Entscheidungsgebühr zu entrichten wäre – nach der Höhe dieser Entscheidungsgebühr oder – soweit bei eigenständiger Geltendmachung eine Antrags-, Eingaben- oder Verfahrensgebühr zu entrichten wäre – nach der Höhe dieser Antrags-, Eingaben- oder Verfahrensgebühr im Verfahren außer Streitsachen. Damit wird die bereits für im streitigen Verfahren geltend zu machende Ansprüche in der Anmerkung 2a zur Tarifpost 1 GGG vorgesehene Regelung ausdrücklich auch für im Verfahren außer Streitsachen geltend zu machende Ansprüche anwendbar gemacht. Daher fällt unabhängig davon, in welchem streitigen oder außerstreitigen Verfahren der streitige oder außerstreitige Anspruch nunmehr verglichen wird, für den Vergleich stets jene Pauschalgebühr an, die angefallen wäre, wenn über diesen Anspruch eigenständig in dem zur Durchsetzung dieses Anspruchs bestimmten Streitverfahren oder Verfahren außer Streitsachen entschieden worden wäre. Daraus ergibt sich aber auch, dass im Zivilprozess (oder für den prätorischen Vergleich) dann keine Vergleichsgebühr mehr anfällt, wenn das Außerstreitverfahren, in dem der verglichene Anspruch geltend zu machen gewesen wäre, gebührenfrei ist. Auch ist dann keine (zusätzliche) Vergleichsgebühr zu entrichten, wenn der Vergleich in dem dafür vorgesehenen Außerstreitverfahren geschlossen wird und für dieses Verfahren nur eine Antrags- oder Verfahrensgebühr, aber keine Entscheidungsgebühr zu entrichten wäre.

Die Fälligkeit und die Zahlungspflicht für die neuen außerstreitigen Vergleichsgebühren richten sich nach den §§ 2 Z 1 lit. h und 7 Abs. 1 Z 1 GGG. Zahlungspflichtig sind demnach diejenigen Personen, die die Entscheidungs-, Antrags-, Eingaben- oder Verfahrensgebühren im Außerstreitverfahren zu tragen gehabt hätten, wenn der Vergleich in dem zur Durchsetzung des Anspruchs bestimmten Verfahren außer Streitsachen geschlossen worden wäre (§ 7 Abs. 1 Z 1 GGG). Der Gebührenanspruch wird mit der Beurkundung des Vergleichs durch das Gericht fällig (§ 2 Z 1 lit. h GGG). Weitere Gebühren fallen nicht an (siehe die Anmerkungen 1 und 3a zur Tarifpost 12 GGG).

Im Übergangsrecht (Art. VI Z 35 GGG) ist vorgesehen, dass die Vergleichsgebühren nach der Anmerkung 3a zur Tarifpost 12 GGG auf Vergleiche anwendbar sind, die nach dem Inkrafttreten des BBG 2009, also ab dem 1. Juli 2009, geschlossen werden. Damit soll in Ansehung der Gebühr nach der Tarifpost 12 Anmerkung 3a GGG eine Gleichbehandlung aller Vergleichsparteien sichergestellt werden, unabhängig davon,

wann das Verfahren, in dem der Vergleich geschlossen wurde, gerichtsanhängig geworden ist.

d) Gebühren für die streitige Scheidung

Zu beachten ist weiters die Anhebung der Gebühren für die streitige Scheidung in der Anmerkung 9 zur Tarifpost 1 GGG von 222 Euro auf 269 Euro sowie für Scheidungsvergleiche in der Tarifpost 12 lit. a Z 2 GGG und in der Anmerkung 3 von jeweils 209 Euro auf 253 Euro bzw. von 314 Euro auf 379 Euro (bei Änderung von bürgerlichen Rechten). Diese Änderungen sind auf Verfahren erster Instanz anzuwenden, in denen die Klage oder der verfahrenseinleitende oder -fortsetzende Antrag nach dem 31. Juli 2009 bei Gericht einlangt.

3. Gebühren für einstweilige Verfügungen

a) Rechtsmittelgebühren bei einstweiligen Verfügungen

Bislang gab es eine Gebührenpflicht für einstweilige Verfügungen nur in erster Instanz (siehe die Anmerkung 2 zur Tarifpost 1 GGG). Mit dem Inkrafttreten des BBG 2009 gelten ab 1. Juli 2009 nunmehr die Tarifposten 2 und 3 GGG in voller Höhe auch für Rechtsmittel in Verfahren über die Erlassung einstweiliger Verfügungen (siehe die Anmerkung 1a zur Tarifpost 2 und die Anmerkung 1a zur Tarifpost 3 GGG). Das gilt unabhängig davon, ob diese einstweiligen Verfügungen gesondert (und damit auch in erster Instanz gebührenpflichtig) oder verbunden mit einer Klage (und damit in erster Instanz nicht gesondert gebührenpflichtig) beantragt worden sind. Dabei kommt im Rechtsmittelverfahren über einstweilige Verfügungen jeweils die volle Pauschalgebühr für das Rechtsmittelverfahren zweiter und dritter Instanz zur Anwendung. Diese Gebührenpflicht ist grundsätzlich auch davon unabhängig, ob es in dem allenfalls mit dem Verfahren auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung verbundenen Zivilprozess ein nach den Tarifposten 2 oder 3 gebührenpflichtiges Rechtsmittelverfahren gegeben hat, gibt oder geben wird.

b) Gebührenermäßigung in Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechtssachen

Lediglich in den im jeweils zweiten Satz der Anmerkungen 1a zu den Tarifposten 2 und 3 GGG ausdrücklich aufgezählten Verfahren (siehe dazu den folgenden Absatz) können die im Rechtsmittelverfahren über die einstweilige Verfügung entrichteten

Gebühren auf die Gebühren für das Rechtsmittel im Hauptverfahren zur Hälfte angerechnet werden. Dazu kommt es allerdings nur auf Verlangen des Rechtsmittelwerbers, er muss die Ermäßigung wie eine Gebührenbefreiung (bei sonstigem Entfall) eingangs des Rechtsmittelschriftsatzes geltend machen (§ 13 Abs. 2 GGG). Die Berufungsgebühr (Revisionsgebühr) im Zivilprozess ermäßigt sich in diesen Fällen um die Hälfte der zuvor zu entrichtenden Rekursgebühr (Revisionsrekursgebühr) für das Verfahren über die einstweilige Verfügung.

Diese Gebührenermäßigung für das nachfolgende Berufungs- bzw. Revisionsverfahren gilt nur in Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechtssachen, und zwar für Verfahren über einstweilige Verfügungen und Klagen nach § 24 UWG, § 56 Abs. 3 Markenschutzgesetz, § 87c Urheberrechtsgesetz, § 151b Patentgesetz, § 41 GMG, § 34 Musterschutzgesetz und § 9 ZuKG (siehe jeweils den zweiten Satz der Anmerkungen 1a den Tarifposten 2 und 3 GGG). Diese Ermäßigung ist unabhängig davon, ob der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung mit der Klage verbunden oder gesondert davon eingebracht worden ist. Sie kommt auch nur dann zur Anwendung, wenn der Rechtsmittelwerber ungeachtet der von ihm selbst bereits in dieser Instanz erwirkten Entscheidung über die einstweilige Verfügung auch im Zivilprozess ein Rechtsmittel (Berufung, Revision, Rekurs nach § 519 Abs. 1 Z 2 ZPO) an diese Instanz erhebt.

c) Fälligkeit und Zahlungspflicht der Rechtsmittelgebühren

Die Fälligkeit und die Zahlungspflicht für die neuen Rechtsmittelgebühren richten sich nach den §§ 2 Z 1 lit. c und 7 Abs. 1 Z 1 GGG. Zahlungspflichtig sind demnach die jeweiligen Rechtsmittelwerber mit Einbringung der Rechtsmittelschrift, auf der auch gemäß § 13 Abs. 2 GGG eingangs sofort – bei sonstigem Verlust der Ermäßigung – ein Verlangen nach teilweiser Gebührenbefreiung im Wege der hälftigen Anrechnung der Rechtsmittelgebühren aus dem Verfahren über die einstweilige Verfügung geltend zu machen ist.

d) Übergangsrecht

d) Im Übergangsrecht (Art. VI Z 35 GGG) ist vorgesehen, dass diese Ausweitung des Anwendungsbereichs der Tarifposten 2 und 3 GGG auf alle Rechtsmittel gegen Entscheidungen anwendbar ist, die nach dem Inkrafttreten des BBG 2009, also ab

1. Juli 2009, ergangen sind.

4. Gebühren im Exekutionsverfahren

a) Europäischer Vollstreckungstitel

Im Exekutionsverfahren sieht Tarifpost 4 lit. c GGG neben den Pauschalgebühren für Anträge auf Exekutionsbewilligung (Tarifpost 4 lit. a und b GGG) nunmehr auch eine – wertunabhängige – Pauschalgebühr von 12 Euro für das sehr komplexe Verfahren nach § 7a EO vor. Dieses Verfahren zur Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel gemäß § 7a EO wird auf Antrag des Gläubigers vom Titelgericht geführt (üblicherweise nach rechtskräftigem Abschluss des Titelverfahrens im Titelakt). Für ein allfälliges Rechtsmittelverfahren kommen – wie im Exekutionsverfahren an sich (siehe unten Punkt 4. b) – die neuen Rechtsmittelgebühren nach der Tarifpost 12a GGG zum Tragen (also eine Pauschalgebühr von 24 Euro für die zweite bzw. von 36 Euro für die dritte Instanz).

b) Rechtsmittelgebühren im Exekutionsverfahren

Entsprechend der Überschrift zur Tarifpost 12a GGG "Rechtsmittelgebühren in den unter II. bis IV. angeführten außerstreitigen Verfahren" sind die Rechtsmittelgebühren nach Tarifpost 12a GGG auch für die im Abschnitt II. (Tarifpost 4 lit. a bis c GGG) des Tarifs angeführten Verfahren anzuwenden. Der Begriff "außerstreitig" findet hier als Oberbegriff für die in den Überschriften der Abschnitte II. bis IV. aufgezählten Verfahrensarten (Exekutionsverfahren, Konkurs-, Ausgleichs- und Reorganisationsverfahren, Verfahren außer Streitsachen) Verwendung. Er wird also im Sinne von "nicht streitigen" Zivilverfahren verwendet (nicht aber eingeschränkt auf "Verfahren außer Streitsachen" nach dem Außerstreitgesetz). Die Tarifpost 12a GGG umfasst daher - wie auch die Anmerkungen in den Abschnitten II. und III. des Tarifs zeigen (siehe Anmerkung 4 zur Tarifpost 4, Anmerkung 2 zur Tarifpost 5, Anmerkung 7 zur Tarifpost 6 GGG) - sämtliche Exekutions-, Insolvenz- und Außerstreitverfahren. Gleiches gilt auch für die vom GGG erfassten sonstigen Strafsachen des Abschnitts V. (siehe Anmerkung 3 zur Tarifpost 13 GGG). Wie bei den Rechtsmittelgebühren für das zivilgerichtliche Verfahren nach den Tarifposten 2 und 3 GGG ist die Rechtsmittelgebühr nach der Tarifpost 12a pro Instanz nur einmal, also nur für die erstmalige Anrufung dieser Instanz, von den jeweiligen Rechtsmittelwerbern zu

entrichten (siehe Anmerkung 3 zur Tarifpost 12a GGG).

c) Fälligkeit und Zahlungspflicht der Exekutionsgebühren

Die Fälligkeit und die Zahlungspflicht für die neuen Pauschalgebühren in Exekutionssachen richten sich nach den §§ 2 Z 1 lit. e und 7 Abs. 1 Z 1 GGG. Zahlungspflichtig sind demnach die jeweiligen Antragsteller bzw. Rechtsmittelwerber mit Überreichung des Antrags bzw. Einbringung der Rechtsmittelschrift.

d) Übergangsrecht

Im Übergangsrecht (Art. VI Z 35 GGG) ist vorgesehen, dass die neu eingeführten Pauschalgebühren nach den Tarifposten 4 lit. c und 12a auf Anträge und Rechtsmittel gegen Entscheidungen anwendbar sind, die nach dem Inkrafttreten des BBG 2009, also ab dem 1. Juli 2009, einlangen bzw. ergehen.

5. Gebühren im Insolvenzverfahren

a) Forderungsanmeldung

Die neue Anmerkung 1a zur Tarifpost 5 dient lediglich der Klarstellung, dass die Eingabengebühr nach der Tarifpost 5 lit. b GGG (20 Euro) auch für jede weitere Forderungsanmeldung (z. B. zwecks Erhöhung einer bereits angemeldeten Forderung im Wege der „Berichtigung“) von jedem einzelnen Gläubiger zu entrichten ist, der diese Forderung anmeldet. Dies entspricht dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 3.9.1987, ZI. 86/16/0202, eine Änderung der geltenden Rechtslage ist damit daher nicht verbunden. Der noch im BBG 2009 vorgesehene zweite Satz der Anmerkung 1a zur Tarifpost 5 hat zu vielen Missverständnissen Anlass gegeben und ist mit dem FamRÄG 2009 rückwirkend wieder aufgehoben worden. Für jede Forderungsanmeldung eines Gläubigers ist demnach eine Eingabengebühr von 20 Euro zu entrichten.

b) Rechtsmittelgebühren in Insolvenzsachen

In Anmerkung 2 zur Tarifpost 5 ist klargestellt, dass die Rechtsmittelgebühren nach Tarifpost 12a auch für Insolvenzverfahren Anwendung finden. Demnach ist vom jeweiligen Rechtsmittelwerber für Rekurse und Revisionsrekurse gegen Entscheidungen über den Verfahrensgegenstand (nicht in Zwischenverfahren) das

Doppelte bzw. das Dreifache der in erster Instanz für den Verfahrensgegenstand angefallenen Gebühr zu entrichten. Für Insolvenzverfahren erklärt die neue Anmerkung 7 zur Tarifpost 6, dass solche Pauschalgebühren nur für Rechtsmittel anfallen, die sich gegen Entscheidungen über die Konkurseröffnung (bzw. deren Verweigerung im Falle der Ab- oder Zurückweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens) richten, oder die Entscheidungen, die mit der Beendigung des Insolvenzverfahrens verbunden sind, bekämpfen. Dass damit nicht nur allein Rechtsmittel gegen die Aufhebung des Konkurses gemeint sind, zeigen die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des BBG 2009, wonach Rechtsmittel gegen alle Entscheidungen über den Verfahrensgegenstand, die mit der Beendigung des Insolvenzverfahrens im Zusammenhang stehen, gemeint sind. Gebührenpflichtig sind also auch Rechtsmittel gegen Entscheidungen über die Schlussverteilung einschließlich der Berücksichtigung der Entlohnung des Masseverwalters in der Schlussverteilung, über die Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder deren Verweigerung, über die Bestätigung des Zwangsausgleichs oder Zahlungsplans bzw. deren Versagung und über die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens bzw. die Abweisung des Antrags auf Einleitung des Abschöpfungsverfahrens. Nicht erfasst sind aber Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Anträge auf Schließung des Unternehmens, über Genehmigungsanträge oder über sonstige Anträge, die bloß eine Prüfpflicht des Gerichts auslösen. Ebenso nicht gebührenpflichtig sind Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Zwischenverfahren wie etwa über die Höhe der Entlohnung des Masseverwalters oder über Zwischenverteilungen sowie in Nachverfahren zum Insolvenzverfahren, deren Einleitung das Insolvenzverfahren beendet hat (z. B. über die Einstellung des Abschöpfungsverfahrens).

Die Höhe der Pauschalgebühren für das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den Gebühren für den Verfahrenggegenstand in erster Instanz. Diese betragen also für Rechtsmittel gegen Entscheidungen über die Konkurseröffnung 76 Euro bzw. 114 Euro, für Rechtsmittel über den Verfahrenggegenstand im Zusammenhang mit der Beendigung des Verfahrens mindestens 768 Euro bzw. 1.152 Euro.

c) Fälligkeit und Zahlungspflicht der Rechtsmittelgebühren

Die Fälligkeit, die Gebührenentrichtung und die Zahlungspflicht für die neuen Rechtsmittelgebühren richten sich nach den §§ 2 Z 1 lit. j, 4 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Z 1a

GGG. Zahlungspflichtig ist demnach diejenige Person, die das Rechtsmittel einbringt (§ 7 Abs. 1 Z 1a GGG). und zwar unabhängig davon, ob sie in erster Instanz gebührenpflichtig war; zahlungspflichtig können also auch der Gemeinschuldner oder Konkursgläubiger sein, für die nach der Tarifpost 5 GGG in erster Instanz keine Eingabengebühr anfällt. Der Gebührenanspruch wird mit dem Einlangen der Rechtsmittelschrift bei Gericht fällig (§ 2 Z 1 lit. j GGG). Die Gebührenpflicht wird vom Ausgang des Verfahrens ebenso wenig berührt wie davon, ob es sich um ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel handelt (Anmerkung 2 und 4 zur Tarifpost 12a GGG).

d) Übergangsrecht

Im Übergangsrecht (Art. VI Z 35 GGG) ist vorgesehen, dass die Rechtsmittelgebühren nach der Tarifpost 12a GGG nur auf Rechtsmittelschriften anwendbar sind, die gegen Entscheidungen ergehen, welche nach dem Inkrafttreten des BBG 2009, also ab dem 1. Juli 2009, ergangen sind.

6. Gebühren im Außerstreitverfahren

a) Unterhaltssachen

In der Tarifpost 7 GGG wird durch die Ergänzung der Überschrift für lit. a und b klargestellt, dass die jeweils zu entrichtende Pauschalgebühr nicht nur für Entscheidungen, sondern in gleicher Weise auch für gerichtliche Vergleiche in Unterhaltssachen fällig wird (eine solche Gleichstellung von bestimmten und verglichenen Unterhaltsbeträgen lässt sich bereits den Anmerkungen 2 und 6 zu dieser Tarifpost entnehmen).

Eine weitere Neuerung stellt auch hier die Einführung von Rechtsmittelgebühren nach der Tarifpost 12a GGG dar, die sämtliche Rechtsmittelwerber betrifft (siehe die §§ 2 Z 1 lit. j, 4 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Z 1a GGG - § 23 Abs. 2 GGG gilt ausdrücklich nur für die Entscheidungs- und Vergleichsgebühr, nicht aber für die Rechtsmittelgebühren nach der Tarifpost 12a GGG). Einem minderjährigen Kind wird im Regelfall freilich – auf dessen Antrag hin – Verfahrenshilfe zu gewähren sein. Ist ein solcher Antrag aus Unkenntnis – z. B. infolge mangelnder Belehrung der rechtsunkundigen Partei – nicht rechtzeitig erfolgt, hätte dieser aber mit Sicherheit zur Gewährung von Verfahrenshilfe

geführt, so wäre - zur Verwaltungseinsparung im Hinblick auf eine zu erwartende Antragstellung nach dem Amtshaftungsgesetz - auf die Vorschreibung und Einhebung der Gebühr zu verzichten.

Die Höhe der Rechtsmittelgebühr errechnet sich bei einer Unterhaltsfestsetzung oder einer Unterhaltserhöhung in zweiter Instanz mit dem Zweifachen der Entscheidungsgebühr für die angefochtene Entscheidung. Bei Abänderung des festgesetzten Unterhaltsbetrags durch das Rechtsmittelgericht ändert sich daher nicht nur die Entscheidungsgebühr (siehe Anmerkung 3 zur Tarifpost 7 GGG), sondern auch die mit Einbringung des Rechtsmittels fällig gewordene Rechtsmittelgebühr. Die Differenz ist den jeweiligen Gebührenschuldern bei Erhöhung durch die Instanz nachträglich vorzuschreiben, bei Herabsetzung rückzuerstatten.

b) Genehmigung einer Rechtshandlung, Bestätigung der Pflegschaftsrechnung

Tarifpost 7 lit. c GGG sieht erstmals eine Entscheidungsgebühr in Pflegschaftssachen für die Vermögensverwaltung minderjähriger und besachwalteter Personen vor. Erfasst sind Verfahren zur pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung einer Rechtshandlung nach § 132 AußStrG (Tarifpost 7 lit. c Z 1 GGG) sowie die gerichtliche Bestätigung der Pflegschaftsrechnung nach § 137 AußStrG (Tarifpost 7 lit. c Z 2 GGG).

Gebührenpflichtig ist demnach die gerichtliche Genehmigung von Rechtshandlungen des außerordentlichen Wirtschaftsbetriebs (§ 154 Abs. 3 ABGB), also insbesondere solche der außerordentlichen Vermögensverwaltung, und zwar unabhängig davon, ob die zur Verwaltung verpflichteten Personen einer jährlichen Rechnungslegungspflicht dem Gericht gegenüber unterworfen sind oder nicht (die Pauschalgebühr nach der Tarifpost 7 lit. c Z 1 GGG ist unabhängig vom Vorliegen eines Verfahrens nach der Tarifpost 7 lit. c Z 2 GGG). Gebührenpflichtig sind damit beispielsweise die gerichtliche Genehmigung des Kaufs, des Verkaufs oder der Belastung von Liegenschaften, der Gründung von Unternehmen, des Erwerbs von Unternehmensanteilen, auch im Wege des Erbrechts, des Verzichts auf und der unbedingten Annahme einer Erbschaft oder einer mit Belastungen verbundenen Schenkung, der nicht mündelsicheren Veranlagung, der Einbringung einer Klage und aller Verfügungen über den Gegenstand einer Klagsführung). Für diese Gerichtsentscheidungen ist eine Gebühr von 116 Euro zu entrichten.

Fälligkeit und Zahlungspflicht für die neue Entscheidungsgebühr richten sich nach den §§ 2 Z 3 und 23 Abs. 2 GGG. Zahlungspflichtig ist diejenige Person, in deren Interesse die Überprüfung durch das Gericht erfolgt (§ 23 Abs. 2 GGG), also der Pflegebefohlene. Fällig wird die Entscheidungsgebühr mit Zustellung der Genehmigung der Rechtshandlung an den gesetzlichen Vertreter (§ 2 Z 3 GGG), der im Regelfall auch Antragsteller im Prüfungsverfahren sein wird. Für Rechtsmittel ist jeweils eine Pauschalgebühr nach der Tarifpost 12a GGG vom Rechtsmittelwerber zu entrichten (also 232 Euro für die zweite bzw. 348 Euro für die dritte Instanz), fällig wird diese mit Einbringung des Rechtsmittels. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist ein Verfahrenshilfeantrag spätestens gemeinsam mit dem Rechtsmittel einzubringen.

Unabhängig davon ist auch die gerichtliche Entscheidung über die Pflegschaftsrechnung (Bestätigung der Pflegschaftsrechnung nach § 137 AußStrG oder deren Versagung) gebührenpflichtig. Diese Entscheidungsgebühr beträgt mindestens 74 Euro (siehe die auf den 1 Juli 2009 rückwirkende Senkung der mit dem BBG 2009 eingeführten Gebühr durch das FamRÄG 2009), ist aber im Übrigen an die Höhe der dem Vermögensverwalter zuerkannten Entschädigung geknüpft (Tarifpost 7 lit. c Z 2 GGG). Ist die zuerkannte Entschädigung (§§ 266 und 276 Abs. 1 ABGB - ausdrücklich nicht erfasst sind darunter der Aufwandsersatz, das Entgelt bzw. die Belohnung, §§ 267, 276 Abs. 2 und 3 ABGB) höher als 296 Euro (also mehr als das Vierfache des Mindestbetrags von 74 Euro), so beträgt die Entscheidungsgebühr ein Viertel der zuerkannten Entschädigung. Sollten die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe vorliegen, so wäre der Antrag rechtzeitig vor der Entscheidung des Gerichts zu stellen. Ist ein solcher Antrag aus Unkenntnis – z. B. infolge mangelnder Belehrung eines rechtsunkundigen Verwalters – nicht rechtzeitig erfolgt, hätte dieser aber mit Sicherheit zur Gewährung von Verfahrenshilfe geführt, so wäre - zur Verwaltungseinsparung im Hinblick auf eine zu erwartende Antragstellung nach dem Amtshaftungsgesetz - auf die Vorschreibung und Einhebung der Gebühr zu verzichten.

Die Fälligkeit und die Zahlungspflicht für die neue Entscheidungsgebühr richten sich nach den §§ 2 Z 3 und 23 Abs. 2 GGG. Zahlungspflichtig ist demnach jene Person, in deren Interesse die Überprüfung der Rechnungslegung durch das Gericht erfolgt (§ 23 Abs. 2 GGG), also der Pflegebefohlene. Fällig wird die Gebühr erst mit Zustellung der

Entscheidung an den gesetzlichen Vertreter der zahlungspflichtigen Person (§ 2 Z 3 GGG).

Im Übergangsrecht (Art. VI Z 35 und 36 GGG) ist vorgesehen, dass Tarifpost 7 lit. c GGG schon auf jene Entscheidungen anwendbar ist, die nach dem Inkrafttreten des BBG, also ab dem 1. Juli 2009, ergehen.

c) Unterhaltsvorschuss

Die Pauschalgebühren für das Unterhaltsvorschussverfahren sind nach wie vor unverändert im § 24 UVG geregelt (Tarifpost 12 lit. h GGG, im BBG 2009 noch Tarifpost 12 lit. g GGG, kommt daher nicht zur Anwendung). Eine klarstellende Neufassung des § 24 UVG erfolgt durch das FamRÄG 2009 mit Wirkung ab 1. Jänner 2010. Sie enthält auch die neuen Rechtsmittelgebühren nach Tarifpost 12a GGG (siehe auch Anmerkung 7 zur Tarifpost 7 GGG mit ihrem Verweis auf die Tarifpost 12a GGG). Zahlungspflichtig ist für die Entscheidungsgebühr nach wie vor allein der Unterhaltsschuldner, für die neue Rechtsmittelgebühr nach der Tarifpost 12a GGG aber jeweils der Rechtsmittelwerber, soweit diesem keine persönliche Gebührenbefreiung (z. B. Verfahrenshilfe) zukommt (und die angefochtene Entscheidung gebührenpflichtig war, also Unterhaltsvorschuss zuerkannt bzw. erhöht wurde).

Als Sonderregelung für das Unterhaltsvorschussverfahren ist neu vorgesehen, dass Verfahrenshilfe zur Befreiung von den Gerichtsgebühren wirksam noch bis zur Beendigung des Verfahrens über die Vorschreibung der Entscheidungs- bzw. Rechtsmittelgebühren beantragt werden kann. Bis zum 1. Jänner 2010 muss der Verfahrenshilfeantrag allerdings spätestens gleichzeitig mit dem Rechtsmittel eingebracht werden.

d) Verlassenschaftssachen

Mit dem FamRÄG 2009 werden mit Wirksamkeit ab 1. August 2009 die Pauschalgebühren für Verlassenschaftsabhandlungen von 3 vom Tausend auf 5 vom Tausend und der Mindestsatz von 49 Euro auf 65 Euro angehoben. Die erhöhten Gebühren sind auf alle Verfahren anzuwenden, in denen ein Einantwortungsbeschluss, der eine Gebührenpflicht auslöst, nach dem 31. Juli 2009 an die Geschäftsstelle zur Ausfertigung abgegeben wird, allerdings - ungeachtet der

Anmerkung 2 zur Tarifpost 8 GGG - nur in Ansehung der noch nicht rechtskräftig erledigten Vermögensteile, z. B. des nachträglich hervorgekommenen Nachlassvermögens, um eine unzulässige Rückwirkung der Gebührenerhöhung hintanzuhalten.

Entsprechend der Anmerkung 3 zur Tarifpost 8 GGG finden die neuen Rechtsmittelgebühren nach der Tarifpost 12a GGG auf das Verlassenschaftsverfahren keine Anwendung.

e) Grundbuchsachen

Auch in Grundbuchsachen finden die neuen Rechtsmittelgebühren nach der Tarifpost 12a GGG keine Anwendung (die Spezialregelung in der Tarifpost 9 lit. a für Rechtsmittelschriften geht vor).

f) Firmenbuchsachen

Für den Gebühreneinzug im Firmenbuchverfahren ist eine Klarstellung im § 4 Abs. 4 GGG besonders relevant: Dort wird nunmehr klargestellt, dass die Möglichkeit der Gebühreneinziehung für alle Gebührenarten (also Eingabengebühren, Verfahrensgebühren, Entscheidungsgebühren, Vergleichsgebühren, Eintragungsgebühren und Rechtsmittelgebühren ebenso wie Justizverwaltungsgebühren) offensteht, nicht nur für die in § 4 Abs. 1 GGG genannten Eingabengebühren.

Von der Sonderregelung für Eingabengebühren abgesehen, ist der Gebühreneinzug allerdings nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich ein dem § 4 Abs. 4 erster Satz GGG entsprechender Hinweis auf die Gebühreneinziehung auf einer im betroffenen Verfahren erfolgten Eingabe des Gebührenschuldners bzw. seines Vertreters befindet, der – zulässigerweise - auch eine betragsmäßige Beschränkung enthalten kann. Findet sich ein solcher Hinweis auf einer Eingabe, so können – unabhängig davon, ob die Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs oder auf Papier erfolgt ist – innerhalb der allenfalls geltend gemachten betragsmäßigen Beschränkung sämtliche Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren, die in diesem Verfahren anfallen, eingezogen werden.

Für Eingaben im elektronischen Rechtsverkehr kommt als Sonderregel hinzu, dass die Gebühren zwingend durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten sind. Ein Wahlrecht für den Einbringer besteht diesbezüglich nicht, er kann auch keinen Höchstbetrag für die Gebühreneinziehung vorgeben. Gebührenschuldnerin ist allerdings stets die zahlungspflichtige Partei des Verfahrens, nicht aber deren Rechtsvertreter.

Da im Firmenbuchverfahren der Zeitpunkt der Eingabe und der Eintragung relativ knapp beieinander liegen und keine übermäßig hohen Gebührenbeträge betroffen sind (die Eingabengebühren betragen 45 Euro), wird es sich empfehlen, bei Vorliegen der Voraussetzungen den Gebühreneinzug für Eingaben- und Eintragungsgebühr gemeinsam – mit der Fälligkeit der Eintragungsgebühr – vorzunehmen, um den Arbeitsaufwand gegenüber zweier getrennter Einziehungen zu vermindern.

In der Tarifpost 10 Anmerkung 15a letzter Halbsatz GGG wird eine Pflicht zur Anführung des Umsatzerlöses bei Geltendmachung der Gebührenbefreiung vorgesehen. Die Zusatzangaben für die Gebührenbefreiung finden auf jene Vorlagen von Jahresabschlüssen Anwendung, die nach dem Inkrafttreten des BBG 2009, also ab mit 1. Juli 2009, erstmals bei Gericht einlangen (Art. VI Z 35 GGG).

Auch in Firmenbuchsachen finden die neuen Rechtsmittelgebühren nach der Tarifpost 12a GGG keine Anwendung (die Spezialregelung in der Tarifpost 10 lit. a GGG für Rechtsmittelschriften geht vor).

g) Einvernehmliche Scheidung

Mit dem FamRÄG 2009 werden die Pauschalgebühren für die Scheidung nach § 55a EheG und den dazugehörigen Vergleich mit Wirkung ab 1. August 2009 von jeweils 209 Euro auf 253 Euro angehoben, für Scheidungsvergleiche, die bürgerliche Rechte betreffen, von 314 Euro auf 379 Euro (s. Art. 8 Z 6 lit. a FamRÄG 2009, Tarifpost 12 lit. a Z 2 samt Anmerkung 3 GGG).

Im Falle eines Rechtsmittels kommt Tarifpost 12a GGG nur hinsichtlich der Pauschalgebühr nach Tarifpost 12 lit. a Z 2 GGG für den Rechtsmittelwerber zum Tragen (die Rechtsmittelgebühr für die zweite Instanz beträgt sohin 506 Euro, für die dritte Instanz 759 Euro).

h) Heiratsgut

Mit dem Inkrafttreten des FamRÄG 2009 entfällt der Anspruch auf Heiratsgut, die Gebühr wird daher als obsolet aufgehoben.

i) Enteignungs- und Entschädigungsverfahren

Wie in der Tarifpost 7 lit. a und b GGG für das Unterhaltsverfahren wird auch für die Gebühren nach TP 12 lit. d Z 2 und 3 GGG im Verfahren über die Entschädigung in Enteignungs- und enteignungsähnlichen Fällen sowie im Verfahren über den Kostenersatz nach WRG klargestellt, dass sich die jeweils vom Entschädigungs- bzw. Ersatzbetrag zu entrichtenden Pauschalgebühren nicht nur auf den vom Gericht ermittelten Betrag, sondern auch auf die Ermittlung im Wege eines gerichtlichen Vergleichs beziehen. Da es sich lediglich um die Klarstellung einer bereits bestehenden Gebührenpflicht handelt, gibt es dafür keine Übergangsbestimmung.

In der Anmerkung 4 zur Tarifpost 12 GGG werden weiters in den von Tarifpost 12 lit. d Z 2 bis 4 GGG erfassten Verfahren die Pauschalgebühren von 66 Euro auf 116 Euro (Verordnung BGBl. II Nr. 188/2009) angehoben, wenn diese Verfahren enden, ohne dass es zu einem Vergleich oder zu einer Gerichtsentscheidung kommt (weil beispielsweise der Antrag im Laufe des Verfahrens vor Fällung einer rechtskräftigen Entscheidung wieder zurückgezogen oder von den Parteien ewiges Ruhen vereinbart wird, oder weil sämtliche Parteien einfaches Ruhen vereinbaren, auf die Fortsetzung des Verfahrens verzichten und/oder sich nicht mehr am Verfahren beteiligen bzw. sogar ihre Mitwirkung verweigern). Diese Gebührenerhöhung ist für Verfahren wirksam, bei denen der verfahrenseinleitende Antrag nach dem 30. Juni 2009 bei Gericht eingelangt ist (s. Art. VI Z 35 GGG).

Auch für die von der Tarifpost 12 lit. d Z 2 bis 4 GGG erfassten Verfahren kommt die neue Rechtsmittelgebühr nach Tarifpost 12a GGG zum Tragen. Im Übergangsrecht (Art. VI Z 35 GGG) ist vorgesehen, dass die Rechtsmittelgebühren nach der Tarifpost 12a GGG nur auf Rechtsmittelschriften anwendbar sein sollen, die gegen Entscheidungen ergehen, welche nach dem Inkrafttreten des BBG 2009, also ab 1. Juli 2009, ergangen sind.

j) Besuchsrechtsverfahren

Im FamRÄG 2009 (Art. 8 Z 6 lit. d) wird rückwirkend mit 1. Juli 2009 in der Tarifpost

12 lit. g GGG (die bisherige lit. g der Tarifpost 12 GGG in der Fassung des BBG 2009 erhält die neue Buchstabenbezeichnung h) eine neue Pauschalgebühr für Besuchsrechtsverfahren und für Verfahren über Anträge nach § 178 ABGB (zur Durchsetzung, Beschränkung oder Entziehung der Informations- und Äußerungsrechte des nicht obsorgeberechtigten Elternteils) in der Höhe von 116 Euro eingeführt. Die in der Tarifpost 12 lit. g GGG in der Fassung des BBG 2009 vorgesehene subsidiäre Gebühr von 232 Euro (laut Verordnung BGBl. II Nr. 188/2009) für sonstige Außerstreitverfahren (nunmehr Tarifpost 12 lit. h GGG) kommt für Besuchsverfahren und Verfahren nach § 178 ABGB daher nicht mehr zur Anwendung. Dadurch halbiert sich die Gebühr für diese Verfahren rückwirkend. Zur Handhabung der Gebührevorschreibung im Hinblick auf diese rückwirkende Gebührensenkung wird auf die eingangs des Erlasses unter „Allgemeines“ angeführten Vorgangsweisen verwiesen.

Die Fälligkeit und die Zahlungspflicht für die neuen Pauschalgebühren richten sich nach den §§ 2 Z 1 lit. h und 28 Z 9 GGG. Zahlungspflichtig sind demnach die jeweiligen Antragsteller mit Einlangen des Antrags bei Gericht.

Diese Antragsgebühr ist für Anträge auf Regelung des Besuchsrechts, auf Änderung des Besuchsrechts (also auf Ausdehnung, Verlegung, Einschränkung und Entziehung des bestehenden Besuchsrechts) sowie auf Anträge auf Durchsetzung des Besuchsrechts zu entrichten (siehe die Anmerkung 6 zur Tarifpost 12 GGG). Die Gebühr für einen neuen Antrag auf Durchsetzung des Besuchsrechts entfällt, wenn der Antragsteller in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung bereits einen gebührenpflichtigen Antrag auf Durchsetzung des Besuchsrechts gestellt hat. Gleiches gilt für Anträge nach § 178 Abs. 1 und 2 ABGB auf Durchsetzung der Informations- und Äußerungsrechte des nicht obsorgeberechtigten Elternteils (siehe Anmerkung 7 zur Tarifpost 12 GGG).

Ob ein - zumindest potenziell - gebührenpflichtiger neuer Antrag in einer außerstreitigen Rechtssache oder lediglich eine nicht gebührenpflichtige Ergänzung, Präzisierung oder Änderung eines zuvor schon gebührenpflichtig eingebrachten Antrags vorliegt, wird danach zu beurteilen sein, ob über den ursprünglichen Antrag bereits entschieden wurde oder ob dieser noch immer Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens (der vom Gericht in dieser Instanz noch zu fällenden Entscheidung) ist. Daher liegt beispielweise dann kein neuer gebührenpflichtiger Antrag vor, wenn der

Antrag auf Einräumung eines Besuchsrechts für jedes zweite Wochenende um einen Antrag auf Einräumung eines Weihnachtsbesuchsrechts ausgedehnt wird, solange über den ersten Antrag noch nicht entschieden ist und beide Anträge im Akt ebenso wie im Register gemeinsam behandelt und entschieden werden.

Die Frage, ob es sich noch um dasselbe oder ein neues außerstreitiges Verfahren handelt, wird auch in Ansehung der neuen Rechtsmittelgebühren nach der Tarifpost 12a GGG von Relevanz sein, weil nur die erstmalige Anrufung der Instanz durch den Rechtsmittelwerber in ein und demselben Verfahren zu einer Gebührenpflicht dieses Rechtsmittelwerbers führt. Alle weiteren Anrufungen dieser Instanz im selben Verfahren bleiben für ihn gebührenfrei (siehe Anmerkung 3 zur Tarifpost 12a GGG).

k) Sonstige Außerstreitverfahren

Tarifpost 12 lit. h GGG in der Fassung des FamRÄG 2009 (laut BBG 2009 noch lit. g) legt für alle Außerstreitverfahren, die nicht in anderen Bestimmungen des GGG oder in anderen Rechtsvorschriften einer spezielleren Gebührenpflicht unterworfen oder explizit von einer solchen befreit werden (und in der Tarifpost 12 lit. h GGG auch nicht ausdrücklich von dieser Gebührenpflicht ausgenommen werden), eine Eingabengebühr in Höhe von 232 Euro (Verordnung BGBl. II Nr. 188/2009) fest. Davon erfasst sind beispielsweise Anträge auf Bestellung eines Abwesenheitskurators oder außerstreitige Anträge nach dem Aktiengesetz. Ausdrücklich von der Gebührenpflicht ausgenommen sind Verfahren nach dem Unterbringungsgesetz und nach dem Heimaufenthaltsgesetz sowie Sorgereverfahren und Sachwalterschaftsverfahren.

Die Fälligkeit und die Zahlungspflicht für die neuen Pauschalgebühren richten sich nach den §§ 2 Z 2 und 7 Abs. 1 Z 2 GGG. Zahlungspflichtig ist der Antragsteller mit Einlangen des Antrags bei Gericht.

Im Übergangsrecht (Art. VI Z 35 und 36 GGG) ist vorgesehen, dass die neue Gebührenpflicht erst für Anträge gilt, die nach dem Inkrafttreten des BBG 2009, also ab 1. Juli 2009 bei Gericht eingelangt sind.

l) Vergleichsgebühren für Ansprüche, die in außerstreitigen Verfahren geltend zu machen sind

in der Anmerkung 3a zur Tarifpost 12 GGG wird nunmehr klar festgelegt, dass auch

Vergleiche über außerstreitige Angelegenheiten sowie Vergleiche über Ansprüche, die eigenständig in einem anderen Verfahren außer Streitsachen durchzusetzen wären, einer Vergleichsgebühr unterliegen, und zwar – soweit im dafür vorgesehenen Verfahren eine Entscheidungsgebühr zu entrichten wäre – in Höhe dieser Entscheidungsgebühr und/oder – soweit eine Antrags-, Eingaben- oder Verfahrensgebühr bei eigenständiger Geltendmachung zu entrichten wäre – in Höhe dieser Antrags-, Eingaben- oder Verfahrensgebühr: Das gilt unabhängig davon, ob der gerichtliche Vergleich in einem streitigen oder außerstreitigen Verfahren erfolgt ist (siehe dazu auch die Ausführungen unter Punkt 2. c dieses Erlasses).

m) Rechtsmittelgebühren in nicht streitigen Verfahren

Mit dieser zentralen Neuregelung in der Tarifpost 12a GGG werden erstmals Rechtsmittelgebühren für alle nicht streitigen Verfahren (Außerstreitverfahren einschließlich der Exekutions- und Insolvenzverfahren) und auch für alle vom GGG erfassten Strafverfahren vorgesehen. Für die Anrufung der zweiten Instanz ist demnach das Doppelte (Tarifpost 12a lit. a GGG) und für die Anrufung der dritten Instanz das Dreifache (Tarifpost 12a lit. b GGG) jener Gebühren (Entscheidungs-, Antrags-, Eingaben- und/oder Verfahrensgebühren, nicht aber Eintragungsgebühren) zu entrichten, die für das erstinstanzliche Verfahren anfallen.

In der Anmerkung 3 zur Tarifpost 12a GGG wird klargestellt, dass diese Rechtsmittelgebühren nur bei der erstmaligen Anrufung der jeweiligen Instanz durch den Rechtsmittelwerber oder die Rechtsmittelwerberin anfallen, nicht aber auch für jede weitere Anrufung dieser Instanz durch dieselbe Person in demselben Verfahren. Des weiteren ist zu beachten, dass nur Rechtsmittel gegen Entscheidungen über den Gegenstand des Verfahrens, nicht aber gegen Entscheidungen in Zwischenverfahren (wie z. B. über die Bestimmung der Sachverständigengebühren, über die Bewilligung von Verfahrenshilfe, über die Kostenbestimmung und/oder den Kostenersatz, über die Befangenheit) von der Gebührenpflicht erfasst sind und dass auch in den außerstreitigen Rechtsmittelverfahren – mit Ausnahme der Gebühren nach der Tarifpost 15 GGG – von den Rechtsmittelwerbern keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten sind (siehe die Anmerkungen 1 und 3 zur Tarifpost 12a GGG). Gleiches ist auch in der Anmerkung 4 zur Tarifpost 4 GGG für das Exekutionsverfahren, in der Anmerkung 2 zur Tarifpost 5 GGG, in der Anmerkung 7 zur Tarifpost 7 GGG für

Pflegschafts- Sachwalterschafts- und Unterhaltsverfahren sowie in der Anmerkung 1 zur Tarifpost 12 GGG für sonstige außerstreitige Verfahren vorgesehen.

Die Fälligkeit, die Gebührenentrichtung und die Zahlungspflicht für die neuen Rechtsmittelgebühren richten sich nach den §§ 2 Z 1 lit. j, 4 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Z 1a GGG. Zahlungspflichtig ist demnach diejenige Person, die das Rechtsmittel einbringt (§ 7 Abs. 1 Z 1a GGG). Der Gebührenanspruch wird mit dem Einlangen der Rechtsmittelschrift bei Gericht fällig (§ 2 Z 1 lit. j GGG). Das weitere Schicksal des Rechtsmittels nach seiner Einbringung berührt die Gebührenpflicht nicht, auch dann nicht, wenn das Rechtsmittel zurückgezogen, als verspätet zurückgewiesen oder in dieser Instanz durch Vergleich hinfällig wird (siehe Anmerkung 2 zur Tarifpost 12a GGG). Die Gebührenpflicht wird vom Ausgang des Verfahrens ebenso wenig berührt wie davon, ob es sich um ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel handelt (siehe Anmerkungen 2 und 4 zur Tarifpost 12a GGG). Die Gebührenentrichtung kann in gleicher Weise erfolgen wie für das Verfahren erster Instanz bisher schon vorgesehen, also auch im Wege der Einziehung (§ 4 Abs. 1 GGG).

Im Übergangsrecht (Art. VI Z 35 GGG) ist vorgesehen, dass die Rechtsmittelgebühren nach der Tarifpost 12a GGG nur auf Rechtsmittelschriften anwendbar sind, die gegen Entscheidungen ergehen, welche nach dem Inkrafttreten des BBG 2009, also ab dem 1. Juli 2009, ergangen sind.

7. Gebühren im Strafverfahren

In der Tarifpost 13 wird nunmehr klargestellt, dass in Privatanklageverfahren alle verfahrenseinleitenden Anträge, einschließlich von Fortsetzungsanträgen (insbesondere solche, die in Folge eines rechtskräftigen Urteils ein Verfahren über einen anderen Verhandlungsgegenstand zur Folge haben, wie etwa Anträge nach § 16 Abs. 1 Mediengesetz zur Entscheidung über die Einwendung der Unwahrheit der Gegendarstellung und/oder über die Geldbuße), einer Eingabengebühr (bzw. Fortsetzungsgebühr gleicher Höhe) unterliegen. In der Tarifpost 13 lit. a GGG werden mithin alle Anträge des Privatanklägers auf Einleitung und Fortsetzung des Strafverfahrens erfasst (z. B. nach den §§ 8a, 14, 16, 33 und 34 Mediengesetz), in der Tarifpost 13 lit. c GGG alle sonstigen Anträge nach dem Mediengesetz, die ein neues Verfahren (wenn auch kein Strafverfahren) einleiten. Demnach werden künftig auch Anträge auf Durchsetzung der Veröffentlichung nach § 20 Mediengesetz eine

Gebührenpflicht auslösen.

Gleichzeitig wurden die Pauschalgebühren der Tarifpost 13 lit. a und b GGG angehoben (in lit. a von 90 Euro auf 232 Euro für die erste Instanz, in lit. b Z 1 von 105 Euro auf 465 Euro für Berufungen und in lit. b Z 2 von 121 Euro auf 697 Euro für Nichtigkeitsbeschwerden, alle Beträge jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 188/2009).

Die Eingabengebühren für die neue Tarifpost 13 lit. c GGG betragen 70 Euro. Die Rechtsmittelgebühren für die von der Tarifpost 13 lit. c GGG erfassten Verfahren richten sich nach der Tarifpost 12a GGG (siehe Anmerkung 3 zur Tarifpost 13 GGG) und betragen demnach 140 Euro bzw. 210 Euro.

Fälligkeit und Zahlungspflicht für die neuen Pauschalgebühren richten sich nach den §§ 2 Z 2 und 7 Abs. 1 Z 4 GGG. Zahlungspflichtig ist demnach der jeweilige Privatankläger bzw. Antragsteller mit Einlangen des Antrags bei Gericht.

Im Übergangsrecht (Art. VI Z 35 GGG) ist vorgesehen, dass die neuen Gebühren erst auf Anträge anwendbar sind, die nach dem Inkrafttreten des BBG 2009, also ab dem 1. Juli 2009, bei Gericht eingelangt sind.

8. Justizverwaltungsgebühren

a) Freiwillige Feilbietung

Mit der Einführung einer Pauschalgebühr von 106 Euro für die Bekanntmachung der freiwilligen Feilbietung von Liegenschaften in der Ediktsdatei (§ 87b in Verbindung mit § 87e NO) durch den von Verkäuferseite beauftragten Notar (Tarifpost 14 Z 6 GGG) wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Amtshandlung des Notars keinerlei Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren mehr aufweist. Die Veröffentlichung der Feilbietungsbedingungen wird daher auch nicht mehr durch eine Pauschalgebühr für ein Gerichtsverfahren gedeckt.

Die Fälligkeit und die Zahlungspflicht für die neuen Bekanntmachungsgebühren richten sich nach den §§ 2 Z 7c und 7 Abs. 1 Z 5 GGG. Zahlungspflichtig im Wege des Einziehungsverfahrens (§ 4 Abs. 4 GGG) ist demnach derjenige Notar, der die Einstellung in die Ediktsdatei zu Zwecken der Bekanntmachung der freiwilligen Feilbietung vornimmt (§ 7 Abs. 1 Z 5 GGG). Fällig wird die Entscheidungsgebühr bereits mit Einstellung in die Ediktsdatei (Freigabe zur Veröffentlichung) seitens des Notars (§ 2 Z 7c GGG). Das die Gebührenpflicht auslösende Objekt der freiwilligen

Feilbietung ist jeweils eine Liegenschaft (bezeichnet mit einer Einlagezahl eines Grundbuchs) oder, wenn nur dieser versteigert wird, ein Liegenschaftsteil (umfassend ein oder mehrere Grundstücke einer Einlagezahl eines Grundbuchs) bzw. nach Begründung von Wohnungseigentum jeweils das einzelne Wohnungseigentumsobjekt (bezeichnet mit der entsprechenden B-LNr. der Einlagezahl eines Grundbuchs). Werden hingegen mehrere Grundstücke einer Einlagezahl nicht gemeinsam an einen Bieter, sondern gesondert versteigert (z. B. im Hinblick auf eine geplante Parifizierung, sodass in Wahrheit mehrere Feilbietungsvorgänge für unterschiedliche Liegenschaftsteile notwendig sind), so unterliegen diese gesondert jeweils als eigenständige freiwillige Feilbietung einer Liegenschaft der Gebührenpflicht nach der Tarifpost 14 Z 6 GGG (siehe die Anmerkung 2a zur Tarifpost 14 GGG). Gleiches gilt in Ansehung von Baurechten und Superädifikaten.

Im Übergangsrecht (Art. VI Z 35 GGG) ist vorgesehen, dass die in Tarifpost 14 Z 6 GGG vorgesehenen Bekanntmachungsgebühren auf jene Veröffentlichungen anwendbar sind, deren Freigabe nach dem Inkrafttreten des BBG 2009, also ab dem 1. Juli 2009, erfolgt ist.

b) Gebühren für Abschriften, Kopien und Ausdrücke

In der Tarifpost 15 GGG entfällt mit Wirksamkeit 1. Juli 2009 die Gebührenfreiheit für von den Parteien selbst – auf Gerichtskosten – hergestellte Kopien und Ablichtungen von Gerichtsakten und sonstigen gerichtlichen Schriften (siehe die Aufhebung der Anmerkung 3 lit. h zur Tarifpost 15 GGG in Art. 9 Z 18 lit. a BBG 2009). An deren Stelle tritt eine adäquate Pauschalgebühr für die Nutzung der Gerichtsinfrastruktur (Kopiergeräte, Papier, Toner, Strom, etc.) und die notwendige gerichtliche Überwachung, die sich an dem früheren Betrag der Anmerkung 6 zur Tarifpost 15 GGG für vom Gericht hergestellte Ablichtungen orientiert. Für von der Partei (oder deren Vertreter) selbst hergestellte Kopien sind demnach 50 Cent für jede Seite zu entrichten (siehe die Anmerkung 6 zur Tarifpost 15 GGG in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 188/2009).

Für seitens des Gerichts hergestellte Abschriften ist dieser Satz hingegen auf den für Abschriften aus den öffentlichen Büchern und Verzeichnissen bestehenden erhöhten Satz nach der Tarifpost 15 lit. a GGG angehoben worden, zumal der Aufwand für das Gericht in beiden Fällen gleich hoch ist, unabhängig davon, ob das Buch, ein Register

oder ein Akt gesucht und abgelichtet werden müssen. Für vom Gericht hergestellte Kopien ist demnach eine Gebühr von 1 Euro pro Seite zu entrichten.

Die Fälligkeit und die Zahlungspflicht für die neuen Pauschalgebühren richten sich nach den §§ 2 Z 8 und 7 Abs. 1 Z 3 GGG. Zahlungspflichtig sind demnach jene Personen, in deren Interesse die Ablichtungen erfolgen, mit deren Bestellung bzw. mit der Herstellung bei Gericht.

Im Übergangsrecht (Art. VI Z 35 GGG) ist vorgesehen, dass die neue Gebührenpflicht auf Ablichtungen anwendbar sein soll, die nach dem Inkrafttreten des BBG 2009, also ab 1. Juli 2009, hergestellt werden.

(BMJ-B18.007/0005-I 7/2009)